

S A T Z U N G

des

Fischereiverein Krumbach und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen:

„Fischereiverein Krumbach und Umgebung e.V.“

2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied im Fischereiverband Schwaben e.V.
3. Sitz des Vereins ist Krumbach/Schw.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer im natürlichen Zustand, die Förderung und Pflege waidgerechter Fischereiausübung, die Unterrichtung der Mitglieder auf dem Gebiet des Fischereiwesens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Aufgabe des Vereins ist weiterhin: Käuflicher Erwerb von Gewässern und Pachtung von Fischereirechten zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für die Mitglieder; Ausbildung und Unterweisung von Anfängern in der Angelfischerei; Maßnahmen zur Hege des Fischbestandes.
3. Zu diesem Zweck darf der Verein von seinen Mitgliedern Vereins- und Kostenbeiträge erheben.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie können durch Vorstandsbeschluss und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entlohnt werden. Vergütungen im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder) und der sogenannten Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG sind stets angemessene Pauschalen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche, das sind ausübende Mitglieder (Aktive)
 - b) unterstützende Mitglieder (Passive)
 - c) jugendliche Mitglieder (Jungfischer)
 - d) Ehrenmitglieder
2. a) Ausübende Mitglieder (Aktive) sind, welche die in § 6 dieser Satzung festgelegten Beiträge entrichten. Ausübende Mitglieder können Männer und Frauen werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Fischereischein besitzen.
- b) Unterstützendes Mitglied (Passive) kann jede Person auf Antrag werden. Sie haben nur den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Neuaufnahme ist ein Aufnahmebeitrag zu leisten, welcher von der Vorstandschaft festgelegt wird.
- c) Jugendliche, die das 10. nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben können sich mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s der Jugendgruppe als Jungfischer anschließen (Jugendliche Mitglieder). Sie entrichten nur den Kostenbeitrag für den Jahresbeitrag. Der Erlaubnisschein wird vom Verein gestellt. Jugendliche können bis zum 21. Lebensjahr in der Jugendgruppe verbleiben.
- d) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 a-b-c ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die ersten beiden Jahre wird das Mitglied zur Probe aufgenommen. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden. Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Mitgliedschaft – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.
2. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
 - Namen, Vornamen
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Telefon (Festnetz/Mobil), Fax
 - Email-Adresse
 - Erstverein
 - Bankverbindung
 - Funktionen im Verein
 - Zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit fischereilichen Aktivitäten, einem eventuellen Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“.
4. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an Dachorganisationen (z.B. Fischereiverband Schwaben e.V.) nicht zulässig.
5. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Behörden ist zulässig.

6. Der Verein informiert die Presse sowie die Verbandszeitungen der Dachverbände über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht. Die Informationen können als Text oder als Bilder vorliegen.
Bei Ehrungen oder besonderen Ereignissen können hierbei auch Zugehörigkeit zum Verein, Alter oder Geburtsjahrgang veröffentlicht werden.
7. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn diese zur Ausübung eines Ehrenamtes notwendig sind. Das sind Kontaktdaten sowie das Ehrenamt des betroffenen Mitgliedes. Die Ehrenamtsinhaber sind verpflichtet sicherzustellen, dass Sie über die angegebenen und evtl. veröffentlichten Kontaktdaten zu erreichen sind.
8. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden für Zwecke der Kassenverwaltung und für Verbandsmeldungen gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.
9. Ohne Einverständnis zu den vorgenannten Punkten kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

§ 6 Beiträge und Arbeitsdienst

1. Zur Deckung der für die Verfolgung seines Zweckes entstehenden Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:
 - a) Aufnahmebeiträge
 - b) laufende Jahresbeiträge
 - c) Kostenbeiträge für Erlaubnisscheine zur Fischereiausübung
 - d) Beiträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden oder nicht abgegebene Fangblätter
 - e) Sonderbeiträge für besondere Zwecke oder zu besonderen Anlässen
2. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie gelten solange bis durch die Hauptversammlung ein neuer Beschluss gefasst wird.
3. Wechselt ein Mitglied von der „passiven“ in die „aktive“ Mitgliedschaft, oder tritt ein früher ausgeschiedenes Mitglied wieder in den Verein ein, so setzt der Vorstand die Höhe des Aufnahmebeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Gleiches gilt für den Beitritt von Mitgliedern, die vorher als Jungfischer der Jugendgruppe angeschlossen waren.

4. Zur Hege der Vereinsgewässer haben die ausübenden Mitglieder (Aktive) und Mitglieder der Jugendgruppe, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Arbeitsdienst zu leisten. Befreit hiervon sind Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis und einem GdB von über 50%; Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie Frauen. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein finanzieller Ausgleich siehe § 6 Abs. 1,d) zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und der finanzielle Ausgleich werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als zwei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Das Mitglied hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge und Gebühren und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied hat Unterlagen (Vereinsausweis, Erlaubnisschein, Fangbuch etc.) unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Das Stimmrecht kann nur auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - Satzungsänderung
 - Festsetzung und Änderung der Beiträge
 - Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken
 - Aufnahme von Fremdmitteln
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds
 - Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse oder mit Einverständnis des jeweiligen Mitglieds elektronisch durch Email an die zuletzt benannte Email-Adresse einberufen. Die Tagesordnung kann durch den Vorstand ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Weitere (außerordentliche) Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
5. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt die jeweilige Versammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Soweit Abstimmungen die Interessen eines Mitglieds berühren, ist dieses nicht stimmberechtigt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gewässerwart
 - f) zwei Jugendwarte
 - g) dem Geräte- und Zeugwart
 - h) 4 Arbeitsdienstleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann gleichzeitig mehrere Vorstandsfunktionen ausüben, dies gilt jedoch nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte

- Einberufung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Abschluss von Pachtverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Hauptversammlungen. Er ist befugt, Ausgaben im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins – im Einzelfall bis zum 12-fachen des Jahresbeitrages nach § 6 Abs. 1, b)– ohne Beschlussfassung zu tätigen.
 3. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Die in den Vorstandssitzungen und in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind von ihm zu protokollieren. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 4. Der Kassenwart sorgt sich um die Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt einen Kassenbericht, der durch 2 Kassenprüfer zu bestätigen ist, vor.
 5. Der Gewässerwart betreut die Vereinsgewässer und sorgt sich um einen ausgewogenen Besatz. Er berichtet in der ordentlichen Hauptversammlung über die durchgeführten Besatzmaßnahmen und die Fangergebnisse.
 6. Die Jugendwarte betreuen die Jungfischer des Vereins und leiten die Jugendgruppe.
 7. Der Geräte- und Zeugwart hat für die Instandhaltung, Bereitstellung und die Unterbringung der vereinseigenen Geräte zu sorgen.
 8. Die Arbeitsdienstleiter sind für die Hege und Pflege der Vereinsgewässer zuständig.
 9. Alle Vorstandsmitglieder können auch mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand (Gesamtvorstand) beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und an jedes Vorstandsmitglied auszuhändigen. Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen auch Mitglieder oder sonstige Personen einzuladen. Diese geladenen Mitglieder und Personen haben kein Stimmrecht.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte und der Buchführung sowie von den satzungsgemäßen Vorgaben bei der Mittelverwendung zu überzeugen. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer machen der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands.

§ 14 Fischereiausübung

Das Angelrecht in den vom Verein gepachteten oder erworbenen Gewässern wird im Allgemeinen nur Vereinsmitgliedern mit einem gültigen Fischereischein zugestanden. Ausnahmen kann der Vorstand zeitweilig zulassen. Neben den gesetzlichen Vorgaben durch das Bayer. Fischereigesetz und die Ausführungsverordnung zum Bayer. Fischereigesetz kann der Vorstand eine Fischereiordnung erlassen. Der Verein bestellt bestätigte Fischereiaufseher. Diese nehmen ihre Aufgabe im Auftrag des Vereins wahr.

§ 15 Jugendgruppe

1. Jugendliche Mitglieder, die das 10., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, bilden die Jugendgruppe. Sie können zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden in den Kreis der aktiven oder passiven Mitglieder wechseln, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden scheiden sie aus der Jugendgruppe aus.
2. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand
3. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr durch den Verein zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins sind berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugendgruppe zu unterrichten, Beschlüsse zu beanstanden oder auszusetzen wenn diese gegen diese Satzung oder die Jugendordnung verstoßen. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Jugendleiter dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins obliegt der Hauptversammlung. Steht der Punkt Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen, frühestens nach 7 Tagen eine zweite außerordentliche Hauptversammlung ein. Diese zweite Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Krumbach übermittlelt, die es unter Garantie und Aufrechterhaltung des Zweckes so lange verwaltet, bis es für gleiche, ebenfalls gemeinnützig anerkannte Zwecke zugeführt werden kann. Tritt dieser Fall innerhalb von 10 Jahren nicht ein, so hat die verwaltende Behörde das Vermögen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Zweck zuzuführen.
4. Über eine abweichende Regelung beschließt die auflösende Hauptversammlung des Vereins.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht angesprochenen Fälle gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die in der Hauptversammlung vom 02.03.2018 beschlossene Vereinssatzung wird hiermit aufgehoben.

Diese Satzung wird angenommen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08.03.2024.

Krumbach, den 08.03.2024